



Gemeinde **Oberdiessbach**

Mietvertrag Kafihüsli Oberdiessbach

Vermieterin

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Gemeindeplatz 1
3672 Oberdiessbach

vertreten durch
Oliver Zbinden, Gemeindegeschreiber

Mieter/-in

Name

Adresse

Ort

Telefon/E-Mail

mehrere Mieter haften solidarisch

Mietobjekt

Kafihüsli Mehrgenerationenplatz
Benützungsort: Freizeiteinrichtung

Mietbeginn

Datum

Mietende

Datum

Mietkosten

CHF 40.00 pro Benützung

Separate Vereinbarungen

Der Schlüssel ist bei der Gemeindeverwaltung Oberdiessbach zu beziehen (Büroöffnungszeiten beachten). Die Mietkosten sind bei Schlüsselbezug an das Team Kafihüsli zu entrichten.

Die Anlage ist für max. 30 Personen nutzbar.

Das Kafihüsli ist nach Gebrauch besenrein zu übergeben. Tische werden sauber hinterlassen und die benutzten Gegenstände verräumt. Der Abfall wird entsorgt oder gegen Gebühr deponiert.

Schäden sind umgehend zu melden. Allfällige Nachreinigungen durch die Gemeinde werden der Mieterschaft gestützt auf den geltenden Tarif nach Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Kaffee, Getränke und Lebensmittel, die vom Kafihüsli bezogen werden, sind direkt nach dem Anlass abzurechnen.

Vertragsbestandteile

Die allgemeinen Mietbedingungen (siehe Rückseite) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien bestätigen mit Ihren Unterschriften, dass sie mit dem Inhalt einverstanden sind.

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Oberdiessbach,

Vermieterin:

Mieter/-in:

Allgemeine Mietbedingungen (Anhang zum Mietvertrag)

1. Die gewünschte Mietdauer wird provisorisch vermerkt. Sobald die unterschriebene Vertragskopie zurück an die Vermieterin gelangt, gilt diese bis zum entsprechenden Datum als rechtsgültige Reservation. Fehlt der unterschriebene Vertrag bis fünf Tage vor dem Bezug, kann das Mietobjekt ohne Ankündigung anderweitig vermietet werden. Die Vermieterin wird dadurch nicht ersatzpflichtig.
2. Kann der oder die Mieter/-in das Objekt in der vereinbarten Zeit nicht beziehen, so hat er oder sie dies möglichst frühzeitig zu melden. Die Mieterschaft bleibt jedoch für den Mietzins haftbar, sofern nicht eine anderweitige Vermietung während der vorgesehenen Mietdauer möglich ist. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht voll eingehalten, so ist gleichwohl der ganze Mietzins für die vereinbarte Dauer zu entrichten. Hinsichtlich früherer Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
3. Beanstandungen betreffend das Mietobjekt hat der oder die Mieter/-in bei der Übernahme desselben anzubringen. Andernfalls wird angenommen, dass sich die Lokalitäten samt Inventar in verabredetem, vertragsmässigem, gutem Zustand befunden haben.
4. Die Mieterschaft verpflichtet sich, die vom ihr gemieteten Räumlichkeiten samt Inventar vor Schaden zu bewahren und am Schluss der Mietzeit mit allen Schlüsseln und Zubehör laut Inventar wieder abzutreten. Beschädigte oder unbrauchbare Gegenstände müssen in der Weise ersetzt werden, dass der Vermieterin daraus kein Nachteil entsteht.
5. Der oder die Mieter/-in verpflichtet sich ferner, nichts dem Hause oder dem Inventar Nachteiliges vorzunehmen, auch alles irgendwie schadhaft Scheinende oder Schädliche ungesäumt der Vermieterin zu melden. Das Mietobjekt darf weder ganz noch teilweise in Untermiete gegeben werden.
6. Selbst verschuldete Beschädigungen am Hause oder am Inventar sind von der Mieterschaft zu tragen.
7. Wo dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Artikel 253 bis 274 des Schweizerischen Obligationenrechts.
8. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt der Ort des Mietobjekts als Gerichtsstand. Massgebend ist Schweizerisches Recht.

09.06

Gemeinde Oberdiessbach
Gemeindeplatz 1
Postfach 180
3672 Oberdiessbach
Tel. 031 770 27 27
Fax. 031 770 27 20
info@oberdiessbach.ch
www.oberdiessbach.ch